

Antrag

des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Punkt 21 der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 32 a PflSchG)

In Ziff. 34 der Drs. 364/1/97 wird der neugefaßte § 32 a um folgenden Absatz 2 ergänzt:

"Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten des Forderungsüberganges zu regeln."

Als Folge

wird der Text von § 32 a in Ziff. 34 Absatz 1.

Begründung:

Die Verordnungsermächtigung ist unbedingt notwendig, um Einzelheiten des Forderungsüberganges (wie z. B. das Quotenrecht bei Mitverschulden) zu regeln und damit eine bundeseinheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten.

Die Ermächtigungsübertragung auf das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten trägt den Umstand Rechnung, daß im Falle der Änderung des Gemeinschaftsrechts eine Verordnung leichter anzupassen wäre als ein Gesetz.

Ausgeliefert am 02. JULI 1997